



Satzung des Bürgerschützenvereins Bönen, Wester- und Osterbönen e.V.

§1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „**Bürgerschützenverein Bönen, Wester- und Osterbönen e.V.**“.
2. **Der Verein hat seinen Sitz in 59199 Bönen.**
3. Der Verein ist Mitglied in der „Interessengemeinschaft der Schützenvereine des Kreises Unna und Umgebung“.

§2 (Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit)

1. **Zweck des Vereins ist**, durch die Veranstaltungen von Schützenfesten- und Volksfesten heimatliches Brauchtum, Eintracht und Liebe zu Volk und Vaterland zu pflegen, überlieferte Kulturwerte zu erhalten und die Bewohner der Gemeinde ohne Unterschied des Standes in Kameradschaft und froher Geselligkeit zu vereinen. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral.
2. **Der Satzungszweck** wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Schießsports.
3. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. **Der Verein ist selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.**

§3 (Mitgliedschaft)

- Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene über 12 Jahre alte Person werden. Minderjährige müssen die Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorlegen.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und hat den Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dafür stimmt.
- Für den Fall der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Entscheidung der nächsten Generalversammlung herbeizuführen.

§4 (Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens 6 Wochen vor dem Schützenfest des Jahres zu entrichten.
2. die Bestimmungen dieser Satzung genau zu befolgen, insbesondere den Interessen des Vereins nicht entgegenzuwirken.
3. Anstand und Sitte bei Versammlungen und Festen nicht zu verletzen, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und in Versammlungen die Ordnungsrufe des Vorsitzenden zu befolgen.
4. an den Festzügen teilzunehmen und eine etwaige Wahl als Vorstandsmitglied, Offizier oder einem Amt anderer Art auf wenigstens eine Wahlperiode anzunehmen.



§5 (Rechte der Mitglieder)

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. bei allen Beschlüssen und Wahlen in den Versammlungen persönlich zu stimmen. Stimmübertragungen sind nicht statthaft.
2. an den Schützenfesten unentgeltlich teilzunehmen und zu diesen Veranstaltungen **eine/n Dame/Herrn** eintrittsfrei einzuführen.
3. sich an den Festzügen, an Preis- und Königsschießen und anderen Schießveranstaltungen zu beteiligen.

§6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

§7 (Ausschluss aus dem Verein)

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung gröblich verstößt, Unfrieden im Verein stiftet, das Ansehen des Vereins gröblich schädigt, ein Mitglied des Vereins beleidigt oder tätlich angreift oder seinen Beitragszahlungen nach 3maliger schriftlicher oder mündlicher Mahnung nicht nachkommt.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, die Entscheidungen der nächsten Generalversammlung über diesen Ausschluss herbeizuführen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.

§8 (Organe, Vorstand, Vorstandswahlen, Wahlturnus)

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne von **§26 BGB**
- der erweiterte Vorstand

Vorstand im Sinne von **§26 BGB** sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der 1. Schriftführer und
- der 1. Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer ein Vorsitzender sein muss.

Der erweiterte Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern:

- dem Vorstand im Sinne von **§26 BGB**
- dem 2. Schriftführer
- dem 2. Kassierer
- dem Schießwart
- zwei Beisitzern aus den Reihen der Schützen
- zwei Beisitzern aus der Avantgarde
- einem Beisitzer aus den Reihen der **Frauengarde**



Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Die Wahl gilt für 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sollen nicht gleichzeitig gewählt oder wiedergewählt werden, vielmehr sind nach Ablauf der Wahlperioden zu wählen:

Im ersten Jahr:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Kassierer
- sowie zwei Beisitzer

im folgendem Jahr:

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Schriftführer
- sowie zwei Beisitzer

im dritten Jahr:

- der 1. Kassierer
- der 2. Schriftführer
- der Schießwart
- sowie ein Beisitzer

Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Nur wenn ein einzelnes Mitglied es beantragt, hat geheime Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Entscheidung durch das Los, welches vom Versammlungsleiter gezogen wird. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Entscheidung durch das Los, welches vom Versammlungsleiter gezogen wird.

Vorstandsmitglieder, die sich durch mindestens dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von der Vorstandssitzung interessenlos zeigen, können von der Generalversammlung von ihrem Amt entbunden werden.

Für vorzeitige ausscheidende Vorstandsmitglieder hat in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl stattzufinden. Der durch Ergänzungswahl Gewählte ist für eine Wahlperiode gewählt.

§9 (Vorstandssitzungen, Vorstandsaufgaben, Geschäfts-, und Rechnungsjahr, Auslagenerstattung)

- Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden anberaumt. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Vorstandssitzungen müssen innerhalb 14 Tagen anberaumt werden, wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder von 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen und Beratungen.
- Über jede Vorstandssitzung und sonstige Versammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss in der nächsten Versammlung vorgelesen werden.
- Der Schriftführer führt die Protokolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten.
- Der Kassierer ist der Verwalter der Vereinskasse. Er erhebt die Einnahmen und er leistet die Ausgaben im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Er verwahrt alle Rechnungen und Belege und stellt die Jahresabrechnung auf.
- Geschäfts-, und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Vergütungen werden nicht gezahlt.
- Die baren Auslagen für Papier, Porto usw. sind aus der Vereinskasse zu erstatten.



§10 (Sonderausgaben)

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, falls kein Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden kann, über Geldbeträge aus der Vereinskasse bis zur Höhe von 150,00 EUR im Geschäfts-, und Rechnungsjahr frei zu verfügen, sofern diese Mittel für satzungsmäßige Zwecke nach §2 Punkt 4 dieser Satzung verwendet werden.

§11 (Beschlussfähigkeit in Vorstandssitzungen)

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder wenigstens 3 Tage vorher eingeladen wurden und mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zu den Vorstandssitzungen können Offiziere und Vereinsmitglieder eingeladen werden. Diese haben aber nur eine beratende Stimme.

§12 (Generalversammlung, Abrechnungsversammlung)

Der Vorstand hat in jedem Jahr eine ordentliche Generalversammlung im Monat Januar einzuberufen.

In dieser Generalversammlung sollen die Rechnungen des Vorjahres abgenommen, etwaige Ergänzungswahlen durchgeführt und über die geplanten Festlichkeiten Beschluss gefasst werden.

Der Schriftführer erstattet den Jahresbericht, der Kassierer den Kassenbericht und der Schießwart den Jahresschießbericht.

Außer dieser ordentlichen Generalversammlung hat der 1. Vorsitzende spätestens 6 Wochen nach dem Schützenfest eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Vorsitzende und der Kassierer einen Rechenschaftsbericht über das letzte Schützenfest zu erteilen haben.

Die Einladung zur Generalversammlung und Mitgliederversammlungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungen müssen den Vereinsmitgliedern mindestens 8 Tage vor den Veranstaltungen zugegangen sein.

§13 (Beschlussfähigkeit, Anträge, Stimmberechtigungen und Verhalten in Versammlungen)

Die Generalversammlung und die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder immer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der §18 und §19 dieser Satzung, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In den Versammlungen kann jedes Mitglied zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten das Wort ergreifen und Anträge stellen. Mitglieder, die in die Debatte eingreifen oder während dieser andere Sachen besprechen, ohne dass ihnen vom Versammlungsleiter das Wort erteilt ist, sind zur Ordnung zu rufen und können im Wiederholungsfalle auf Beschluss des Vorstandes von der weiteren Beratung durch Entfernung aus dem Versammlungslokal ausgeschlossen werden.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von der Vollendung des 18. Lebensjahres an.



§14 (Beschlussfassung in der Generalversammlung)

Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Generalversammlung sind vorbehalten:

1. Vorstandswahlen und Ergänzungswahlen
2. Wahl der Rechnungsprüfer und Feststellung der Jahresabrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Veranstaltungen des Jahres
5. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über alle anderen Angelegenheiten beschließt der Vorstand.

Der Vorstand hat auch die Offiziere und Adjutanten auf 3 Jahre zu wählen und Beförderungen zu beschließen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind ihrem wesentlichen Inhalt nach unter Angabe der Zahl der anwesenden Mitglieder und Beifügung einer Anwesenheitsliste in das Protokollbuch einzutragen und gem. **§9** dieser Satzung zu vollziehen.

§15 (Schützenfest)

Über die Feier des Schützenfestes hat die Generalversammlung Beschluss zu fassen. Hierbei gilt die Regel, dass in jedem Jahr ein Schützenfest gefeiert werden soll. Das Schützenfest wird in der Weise gefeiert, dass am Samstagnachmittag das Vogelschießen stattfindet und am Abend ein Schützenball abgehalten wird. Am darauffolgenden Sonntag soll nachmittags ein Festzug, anschließend ein Konzert und am Abend ein öffentlicher Schützenball stattfinden.

Bei der Beschlussfassung über das Schützenfest soll die Generalversammlung gleichzeitig die einzelnen Veranstaltungen festlegen. Die weitere Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem Vorstand.

An den Festlichkeiten des Vereins können außer den Mitgliedern auch deren Angehörige teilnehmen. Es können auch Gäste zugelassen werden, die von Vereinsmitgliedern mitgeführt oder vom Vorstand eingeladen werden. Das zu erhebende Eintrittsgeld ist bei der Beschlussfassung über das Schützenfest von der Generalversammlung festzusetzen.

§16 (Versammlungsort)

Das Lokal, in welchem Sitzungen, Versammlungen und Festlichkeiten abgehalten werden, bestimmt der Vorstand.

§17 (Schlichtungen)

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§18 (Satzungsänderung)

Änderungen an dieser Satzung können nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§19 (Vereinsauflösung)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. **Zu diesem Beschluss ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.**
2. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**



Bönen, 29. Januar 2017

Martin Brünnich, 1. Vorsitzender

Jörg Müller, 2. Vorsitzender

Hartwig Hoffmeier, 1. Kassierer

Stefan Krischak, 1. Schriftführer